Landratsamt Karlsruhe

Beschlussprotokoll

über die 21. Sitzung
des Kreistags
am 22.11.2018
in der Carl-Benz-Halle in Marxzell

- öffentlich -

TOP 3 **Abfallgebührenkalkulation 2019 und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der Benutzungsordnung des Landkreises Karlsruhe**

Vorlage Nr. **KT/44/2018**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2019 nach Anlage 2 mit der zugrunde liegenden Mengen-, Kosten- und Erlösplanung mit gebührenfähigen Kosten in Höhe von 39.489.022 Euro wird zugestimmt.

2. Dabei werden für den Kalkulationskreis „Abfallentsorgung“ die folgenden Festlegungen getroffen:

   a) Es wird im Jahr 2019 im Bereich „Abfall“ ein Abbau der noch vorhandenen Gebührenüberschüsse und Zinsen in Höhe von 4.232.600 Euro in der Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt.

   b) Die Jahres- und Leerungsgebühren bei der Hausmüllabfuhr werden nach Anlage 1 Ziffer 1.a) so festgelegt, dass die Gebührensätze des Jahres 2018 unverändert weiter gelten. Damit wird der Anteil der Jahresgebühren mit 72 Prozent etwa auf den Wert der Vorjahre festgesetzt.

   c) Die Jahres- und die gewichtsbezogenen Benutzungsgebühren bei der Gewerbemüllabfuhr werden nach Anlage 1 Ziffer 1.b) so festgelegt, dass die Gebührensätze des Jahres 2018 unverändert weiter gelten. Damit wird der Anteil der Jahresgebühren mit 35 Prozent nahezu auf den Wert des Vorjahres festgesetzt.

3. Für den Kalkulationskreis „Bodenaushub“ (Kreiserddeponie) wird die folgende Festlegung getroffen:

Von den noch vorhandenen Überschüssen werden im Jahr 2019 im Bereich „Kreiserddeponie“ 88.100 Euro abgebaut und in der Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt.

4. Die Abfallgebühren werden zum 01.01.2019 entsprechend dem Gebührenvorschlag in Anlage 1 festgelegt.

5. Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe zum 01.01.2019 nach Anlage 3 wird beschlossen.

6. Die Änderung der Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen (Benutzungsordnung) zum 01.01.2019 nach Anlage 4 wird beschlossen.

7. Der Landrat wird ermächtigt, inhaltlich unbedeutende und/oder redaktionelle Änderungen ohne nochmaligen Beschluss der Kreisgremien in den auszufertigenden Satzungen zu berücksichtigen.

Ergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen

Karlsruhe, 22.11.2018